

Beilage 3226

Zur Beilage 3091

Bayer. Staatsministerium des Innern
Bayer. Hauptfürsorgestelle

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betreff: Beilage 3091, Kurze Anfrage Nr. 113
Bezug: Schreiben v. 20. 11. 49—II/Ka. Nr. 113

Die Stiftungsgelder der ehemaligen Wehrmacht, die infolge Auflösung der Wehrmacht an den bayerischen Staat übergegangen sind, werden von der Verwaltung der vormalig militärischen Stiftungen in München, Imhoffstraße 10, verwaltet, die unter Übersendung eines Abdruckes der Anfrage Nr. 113 um unmittelbare Erledigung ersucht wurde.

Die Bayer. Kriegsofferstiftung ist keine ehemalige Wehrmachtstiftung. Sie wurde durch das Bayer. Staatsministerium des Innern am 24. Mai 1933 als öffentliche Stiftung der freien Wohlfahrtspflege errichtet aus dem Verein Bayer. Kriegsinvalidenfonds und dem Verein Bayer. Landesauschuß = Nationalstiftung, die der zusätzlichen Kriegsfürsorge dienen.

Der Zweck der Bayer. Kriegsofferstiftung ist

1. der weitere Ausbau und die dauernde Erhaltung der in Bayern bestehenden Einrichtungen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge;
2. den bayerischen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Ergänzung der amtlichen Fürsorgemaßnahmen zusätzliche Hilfe in Form von Beihilfen und Darlehen zu gewähren.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt seit 24. Mai 1935 der Bayer. Hauptfürsorgestelle in München.

Am 20. Juni 1948, dem Tag der Währungs- umstellung betrug das Barvermögen 470 416,39 RM, das nach Umstellung auf 30 577,06 DM abgewertet wurde.

Durch Finanzierung des Wiederaufbaues des der Stiftung gehörigen ehem. Krüppelheimes in Würzburg wurde der Betrag fast aufgebraucht; der Rest wurde als Beihilfen und Darlehen an Schwer- und Schwerstbeschädigte ausgezahlt.

Außerdem ist ein Kapitalbestand an Wertpapieren in Höhe von 2 646 550.— RM vorhanden. Da diese Kapitalien in der Hauptsache aus deutschen Reichsanleihen und Schatzanweisungen bestehen, sind sie zur Zeit wertlos.

Über die Kronprinz-Rupprecht-Stiftung können keine Angaben gemacht werden, in die Bayer. Kriegsofferstiftung ist sie nicht einbezogen.

M ü n c h e n , den 16. Dezember 1949

J. A.
Ritter,
Ministerialrat

Beilage 3227

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über den
Beitrag für die Krankenversiche-
rung der Rentner

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 6. De-
zember 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 14. Dezember 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über den Beitrag für die Krankenversicherung
der Rentner

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das
folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des
Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verordnung des Bayerischen Ministerpräsi-
denten und des Bayerischen Arbeitsministers vom
7. Dezember 1945 (Amtsbl. des Bayerischen Arbeits-
ministeriums 1946 S. 30) zur Abänderung der Ver-
ordnung des Reichsarbeitsministers vom 4. November
1941 (RdBl. I S. 689) über die Krankenversicherung
der Rentner wird aufgehoben.

§ 2

Die Bestimmung zur Durchführung des Gesetzes
trifft der Bayerische Staatsminister für Arbeit und So-
ziale Fürsorge.

§ 3

Das Gesetz ist dringlich und tritt mit Wirkung vom
1. Juni 1949 in Kraft.

Begründung

Wer eine Rente aus der Invaliden- und An-
gestelltenversicherung bezieht, ist kraft Gesetzes gegen
Krankheit- versichert, erhält Leistungen insbesondere
Krankenpflege nach den Vorschriften über die gesetzliche
Krankenversicherung (Gesetz über die Verbesserung der
Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli
1941, § 4 Abs. 6). Als Beitrag hat der Reichsarbeits-
minister in seiner Verordnung vom 4. November 1941
den monatlichen Durchschnittsbetrag von 3,30 M fest-
gesetzt; davon zahlt der Rentner 1.— M und die Ver-
sicherungsanstalt 2,30 M im Monat.

Den Beitrag und seine Verteilung hat die Baye-
rische Verordnung vom 7. Dezember 1945 geändert, sie
senkte den Beitrag um 0,8 M von 3,30 auf 2,75 M

und legte dem Rentner den Beitrag von 1.25 und der Versicherungsanstalt einen solchen von 1.50 M auf — Entlastung der Versicherungsanstalt zum Nachteil der Rentner und vor allem der Krankenkassen. Für die heutigen Verhältnisse ist diese Abweichung vom Reichs- und Bundesrecht nicht mehr tragbar.

Bei der Krankenversicherung der Rentner haben die Krankenkassen in Bayern 1948 einen Verlust von rund 3 Mill. M erlitten — infolge Verteuerung der Sachleistungen und Erhöhung der Verpflegungssätze in den Krankenhäusern und infolge des niedrigen Beitrages. Ein solcher Verlust kann den Mitgliedern der Krankenkassen in Bayern nicht zugemutet werden; die übrigen Länder haben den Beitrag von 3.30 M beibehalten, nur das Land Württemberg-Baden glaubt, mit einem Beitrag von 3.— M auszukommen.

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, in Kraft seit dem 1. Juni 1949, setzt für die Krankenversicherung

der Rentner den Beitrag von 3.30 M voraus und befreit den Rentner von seinem Beitragsanteil (§ 1 Abs. 6 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes); das Gesetz erhöht den Beitrag zur Rentenversicherung auf 10 v. H. des Arbeitsverdienstes und setzt die Landesversicherungsanstalt in die Lage, den ganzen Beitrag von 3.30 M selber zu tragen; aus Mitteln der Gemeinlast erhalten die bayerischen Versicherungsanstalten eine erhebliche Erstattung ihrer Rentenausgaben.

Ob die Bayerische Verordnung vom 7. Dezember 1945 rechtsgültig ist, kann dahingestellt bleiben, sie ist nur im Amtsblatt des Arbeitsministeriums bekanntgemacht.

Das entworfene Gesetz hebt die bayerische Abweichung vom Reichs- und Bundesrecht auf und liefert einen Beitrag zur Wiederherstellung der Rechtseinheit in der Krankenversicherung der Rentner; es ist ohne weiteres anzunehmen, daß der Bund das Gesetz billigt.